Einwohnergemeinde Wynigen
Dorfstrasse 3 | 3472 Wynigen
034 415 77 00
gemeinde@wynigen.ch

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 10.03.2025

45/2025
1.12 Reglemente und Verordnungen
Änderung Parkplatzverordnung, Einführung Parkgebühren per 01.01.2026, Verabschiedung zur Vernehmlassung

Ausgangslage

Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Wynigen stehen der gesamten Bevölkerung bislang gratis zur Verfügung. In den meisten umliegenden Gemeinden werden für die öffentlichen Parkplätze Gebühren erhoben.

In der Gemeinde Wynigen bestehen folgende öffentlichen Parkplätze:

- 70 Parkplätze Park-and-Ride-Anlage Bahnhof
- 7 Parkplätze blaue Zone beim Bahnhofgebäude bzw. an Kantonsstrasse
- 33 Parkplätze beim Friedhof (davon 9 vermietet)
- 10 Parkplätze vor der Kirche
- 21 Parkplätze Bleumatte, entlang Bach (davon 5 vermietet)
- *40 Parkplätze Schulanlage Wynigen Dorf (inkl. Parkplätze Ende Zelgweg)*
  Nutzung durch Schule tagsüber an Schultagen
- *28 Parkplätze hinter Verwaltungsgebäude:*
  nicht öffentlich, aber bislang keine Einschränkungen bzw. kein richterliches Verbot;
  Eigentum Stockwerkeigentümergemeinschaft Gemeinde/SLW/Post

Für den Bahnhof-Parkplatz wurden im Jahr 2016 neue Bestimmungen in der Parkplatzverordnung der Gemeinde erlassen, um die Langzeit-Parkierung durch Auswärtige zu unterbinden. Die Parkdauer von Montag bis Freitag wurde auf 24 Stunden beschränkt mit Ausnahmeregelung für Einheimische, welche seither eine Parkkarte für bis zu einer Woche bei der Gemeinde beziehen können.

Die Gemeindeversammlung hat am 10.06.2021 mit dem Erlass das Parkplatzreglements die Grundlagen geschaffen, um eine Gebührenpflicht einzuführen. In der Botschaft an die Stimmberechtigten vom Mai 2021 wurde dargelegt, dass noch keine Einführung einer Gebührenpflicht vorgesehen ist, aber einzelne Parkplätze zur Dauerbelegung vermietet werden sollen (für diejenigen Parkplätze, welche in der Folge vermietet worden sind, wird ein Mietzins von CHF 40.00 pro Monat erhoben).

Fahrzeugaufkommen Park-and-Ride-Anlage Bahnhof Wynigen

Mittlerweile hat sich die Parkplatzknappheit insbesondere bei der Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof verschärft. Diese ist nun regelmässig bereits am frühen Vormittag vollständig belegt, auch

weil durch die Umgestaltung des Bahnhofplatzes im Jahr 2023 das Parkplatzangebot reduziert worden ist. Gegenwärtig sind an Werktagen für Bahnbenutzerinnen und -benutzer, die im Verlauf des Tages mit dem Auto zum Bahnhof fahren, oft keine freien Parkplätze mehr vorhanden. Ausserdem bestehen nach wie vor Probleme wegen Dauerparkierung auf nicht vermieteten Parkplätzen durch einzelne Personen, insbesondere durch Mieterinnen und Mieter von Wohnungen in Gebäuden in der Nähe des Bahnhofplatzes.

Eine Erhebung im vergangenen Jahr hat ergeben, dass im zweiwöchigen Erhebungszeitraum 53 % der Fahrzeuge nur einmal und weitere 29 % nur zwei- oder dreimal am Bahnhof abgestellt waren. Nur 18 % der Fahrzeuge waren mehr als dreimal parkiert. Von den abgestellten Fahrzeugen waren 21 % aus Wynigen (inkl. Rüedisbach und Schmidigen-Mühleweg), 23 % aus Gemeinden an einer Buslinie nach Wynigen (Koppigen, Alchenstorf, Seeberg) und 17 % aus anderen Nachbargemeinden. 39 % der Fahrzeuge waren aus weiter entfernten Gemeinden.

Einführung Parkgebühren per 01.01.2026

Im Parkplatzreglement ist definiert, welche Gebühren möglich sind, wenn der Gemeinderat eine Bewirtschaftung bestimmter Parkplätze einführt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Reglements ist für alle öffentlichen Parkplätze eine Gebührenerhebung im reglementarischen Rahmen möglich. Gemäss Abs. 2 können die Parkplätze mittels Parkuhren oder Ticketautomaten sowie kostenpflichtigen Parkkarten bewirtschaftet werden. Gemäss Abs. 3 legt der Gemeinderat bei Einführung einer Bewirtschaftung in der Verordnung fest, zu welchen Zeiten (z. B. nachts oder an Wochenenden) keine Gebührenpflicht besteht.

Der Gemeinderat hat das Thema Parkplatzbewirtschaftung am Dorfgespräch vom 21. Oktober 2024 zur Diskussion gestellt. Dabei gab es von den Teilnehmenden einzelne positive Voten zu einer Gebührenerhebung, teils mit gewissen Vorbehalten, aber auch einige skeptische oder ablehnende Wortmeldungen.

Der Gemeinderat hat die Diskussion am Dorfgespräch an der Klausursitzung vom 15. November 2024 ausgewertet. Dabei zeigte sich eine befürwortende Haltung zur Parkplatzbewirtschaftung. Die Gebühren sollen in moderater Höhe festgesetzt werden. Die Gebührenpflicht soll für alle Benutzerinnen und Benutzer gelten. Die Bewirtschaftung soll so einfach wie möglich umgesetzt werden. Ein leichter Rückgang der Benützung wäre positiv, damit auch tagsüber einzelne freie Parkplätze am Bahnhof verfügbar sind. Die Gebührenpflicht könnte auch dazu führen, dass weniger Autos von Bahnbenützern aus den Wyniger Quartieren beim Bahnhof abgestellt werden, weil diese vermehrt zu Fuss oder mit dem Velo an den Bahnhof gehen würden. Eine Bewirtschaftung könnte ausserdem dazu beitragen, dass die Buslinien von Grasswil und von Koppigen nach Wynigen etwas besser ausgelastet sind, weil Bahnbenützer aus diesen Orten mit dem Bus anstatt mit dem Auto nach Wynigen fahren würden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27. Januar 2025 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung vorzubereiten.

Es ist vorgesehen, dass ab dem 1. Januar 2026 auf folgenden öffentlichen Parkplätzen Gebühren erhoben werden:

- Parkplätze Park-and-Ride-Anlage Bahnhof
- Parkplätze beim Friedhof
- Parkplätze vor der Kirche

Für folgende Parkplätze ist keine Gebührenerhebung vorgesehen (vorbehältlich der Nutzungseinschränkungen gemäss Bestimmungen der Parkplatzverordnung):

- Parkplätze blaue Zone beim Bahnhofgebäude
- Parkplätze beim Werkhof Bleumatte, entlang Bach
- Parkplätze bei Schulanlage Wynigen-Dorf sowie bei Turnhalle (Ende Zelgweg)

Eine allfällige spätere Ausweitung der Gebührenpflicht soll je nach Entwicklung bezüglich Ausweich-/"Wildparkierung" erfolgen.

Die öffentlichen Parkplätze sollen mittels Errichtung von Parkuhren mit Solarbetrieb, bei denen sowohl digital (über parkingpay-App, easypark-App oder Twint) als auch mit Bargeld bezahlt werden kann (ohne Ticketbezug), bewirtschaftet werden. Es sind keine Barrieren geplant.

Die Gebührenpflicht und Gebührenhöhe ab 1. Januar 2026 soll wie folgt geregelt werden:

- Gebührenpflicht von 06.00 bis 20.00 Uhr, sonntags ausgenommen
- erste Stunde gratis (gemäss Reglement), danach CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf Tagesgebühr von CHF 5.00
- bei Park-and-Ride-Anlage maximal zulässige Parkdauer zwei Wochen, 12 x CHF 5.00 (sonntags gratis)
- vor der Kirche und beim Friedhof maximal zulässige Parkdauer ein Tag
- Die Parkkarten für Einheimische für den Bahnhofparkplatz (bis zu 7 Tage gratis) werden abgeschafft.
- Es werden keine kostenpflichtigen Monats- oder Jahresparkkarten angeboten.
- Es werden keine unterschiedlichen Gebührenzonen festgelegt.

Die Gebührenpflicht soll sowohl für Einheimische als auch für Auswärtige gelten.

Anpassungen Parkplatzverordnung

Für die Einführung der Parkgebühren sind folgende Anpassungen der Parkplatzverordnung vorgesehen (vgl. Vorausunterlagen):

Art. 1 – Gebührenfreie und gebührenpflichtige Parkplätze

Der Grundsatz der Gebührenfreiheit wird ersetzt durch eine Aufteilung auf gebührenfreie und gebührenpflichtige Parkplätze, mit entsprechender Auflistung (bei den gebührenfreien Parkplätzen unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 5 sowie ausser bei nächtlicher Dauerparkierung).

Für die Beurteilung von Ausnahmegesuchen für gesteigerten Gemeingebrauch ist neu die Liegenschaftskommission anstatt der Tiefbaukommission zuständig.

Art. 2 – Parkplatzkategorien

Anstatt drei Kategorien gibt es neu vier Kategorien. Es wird unterschieden zwischen gebührenfreien Parkplätzen der blauen Zone, gebührenpflichtigen Parkplätzen für Bahnkundinnen und Bahnkunden, übrigen gebührenfreien Parkplätzen und übrigen gebührenpflichtigen Parkplätzen.

Art. 3 – Gebührenfreie Parkplätze der blauen Zone

Der Beschrieb der blauen Zone wird infolge Umgestaltung des Bahnhofplatzes aktualisiert.

Art. 4 – Gebührenpflichtige Parkplätze für Bahnkundinnen und Bahnkunden

Es wird festgelegt, dass bei der Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof eine Gebührenpflicht von 06.00 bis 20.00 Uhr (sonntags ausgenommen) gilt. Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00. Die Parkzeit wird auf maximal zwei Wochen beschränkt. Die Bestimmungen zu den Parkkarten für Einheimische werden aufgehoben.

Art. 5 – Übrige gebührenfreie Parkplätze

Als übrige gebührenfreie Parkplätze werden der Parkplatz bei den Schulanlagen (inkl. Parkplatz Ende Zelgweg), der Parkplatz Junkerhuus und der Parkplatz Bleumatte aufgeführt. Der Parkplatz bei den Schulanlagen ist tagsüber für die Nutzung durch die Schule reserviert.

Für den Parkplatz Bleumatte soll neu eine Parkzeitbeschränkung von 16 Stunden anstatt 12 Stunden gelten.

Art. 5a – Übrige gebührenpflichtige Parkplätze

Als übrige gebührenpflichtige Parkplätze werden der Friedhofparkplatz und der Parkplatz vor der Kirche aufgeführt. Es wird festgelegt, dass eine Gebührenpflicht von 06.00 bis 20.00 Uhr (sonntags und bei Beerdigungen ausgenommen) gilt. Die erste Stunde der Benützung ist kostenlos, danach gilt eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00. Die Parkzeit wird auf maximal einen Tag beschränkt.

Art. 5b – Vermietung von Parkplätzen

Es wird ergänzt, dass das Abstellen von nicht immatrikulierten Fahrzeugen verboten ist.

Die Bestimmung, dass keine Vermietung für Camper, Anhänger oder Fahrzeuge ohne Kontrollschild erfolgt, gilt neu nur noch für die Schulanlage. Somit ist z. B. das Abstellen von Fahrzeugen mit Wechselnummer erlaubt.

Der Umfang der Parkplätze, welche vermietet werden können, bleibt unverändert (max. 4 Parkfelder bei den Schulanlagen für Mieter der beiden Uhlmannhaus-Wohnungen, max. 9 Parkplätze beim Friedhof und max. 5 Parkplätze in der Bleumatte; vgl. Anhang I der Parkplatzverordnung).

Neu wird aufgeführt, dass eine Vermietung von Parkplätzen nur an Einheimische erfolgt. Über Anfragen entscheidet die Liegenschaftskommission abschliessend.

Art. 5c – Nächtliches Dauerparkieren

Es wird eine Bestimmung eingefügt, dass regelmässiges Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr (ab 2x pro Woche) bewilligungspflichtig ist. Wird ein Fahrzeug in mehreren Nachtparkkontrollen auf öffentlichem Grund festgestellt, wird die Benützung entweder untersagt, oder beim Halter wird ein Gesuch fürs nächtliche Dauerparkieren einverlangt. Über Gesuche fürs nächtliche Dauerparkieren entscheidet die Liegenschaftskommission. Bewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein Widerruf jederzeit möglich ist. Bei Erteilung einer Bewilligung fürs nächtliche Dauerparkieren beträgt die Gebühr für Autos CHF 40.00 pro Monat.

Die bisherigen Bestimmungen zum Verbot des nächtlichen Dauerparkierens auf dem Friedhofparkplatz und auf dem Parkplatz vor der Kirche werden gestrichen.

Art. 7 – Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen sollen per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat rechnet mit einem jährlichen Brutto-Gebührenertrag in der Grössenordnung von ca. CHF 40'000 bis CHF 60'000 (abzüglich 3.5 % Kommission und 7 Rp. pro Buchung an Parkuhren-Vertragspartner). Dazu kommen die Einnahmen aus Parkbussen. Der wiederkehrende Aufwand für Kontrollen durch eigenes Personal (Anstellungen im Stundenlohn) wird auf ca. CHF 3'000 bis CHF 5'000 pro Jahr geschätzt.

Der einmalige Aufwand für die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung wird auf CHF 25'000 bis CHF 30'000 geschätzt (davon ca. CHF 22'000 für die Anschaffung von drei Parkuhren).

Vernehmlassung

Die Verordnungsänderungen sollen der Bevölkerung, den Ortsparteien und den Kommissionen zur Vernehmlassung unterbreitet werden, mit Vernehmlassungsfrist bis am 16. April 2025. Die Auswertung der Vernehmlassung wird für die Gemeinderatssitzung am 28. April 2025 (vormittags) traktandiert. Am Dorfgespräch vom 28. April 2025 (abends) wird über die Ergebnisse der Vernehmlassung orientiert.

Diskussion Gemeinderat

Die Anpassungen und Ergänzungen gemäss Diskussion an der Gemeinderatssitzung (Einschätzung finanzielle Auswirkungen, Zuständigkeit Gesuche gesteigerter Gemeingebrauch, Regelung Parkplatzvermietung nur an Einheimische, Regelung maximal zulässige Parkierungsdauer Bleumatte sowie kleinere redaktionelle Anpassungen) sind in den obigen Ausführungen berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Ab dem 1. Januar 2026 sollen für die Parkplätze der Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof, für die Parkplätze beim Friedhof und für die Parkplätze vor der Kirche Gebühren erhoben werden. Die beabsichtigte Einführung von Parkgebühren und die damit verbundenen Änderungen der Parkplatzverordnung werden zur öffentlichen Vernehmlassung gemäss Ziffer 4 des Beschlusses verabschiedet.

2. Die Parkplatzbewirtschaftung ab 1. Januar 2026 soll mittels Errichtung von Parkuhren mit Solarbetrieb, bei denen sowohl mit Bargeld als auch digital bezahlt werden kann (ohne Ticketbezug), erfolgen. Es werden keine Parkkarten angeboten.

3. Die Gebührenpflicht soll von 06.00 bis 20.00 Uhr, sonntags ausgenommen (sowie auf Friedhofparkplatz und vor der Kirche bei Beerdigungen ausgenommen), gelten. Die erste Stunde ist gratis (gemäss Reglement), danach beträgt die Gebühr CHF 1.00 pro Stunde, limitiert auf eine maximale Tagesgebühr von CHF 5.00. Bei der Park-and-Ride-Anlage

beträgt die maximal zulässige Parkdauer zwei Wochen (12 x CHF 5.00, sonntags gratis), vor der Kirche und beim Friedhof beträgt die maximal zulässige Parkdauer einen Tag.

4. Die Einführung von Parkgebühren und die geänderte Verordnung (mit Anpassungen gemäss Beratung an der Gemeinderatssitzung) werden der Bevölkerung, den Ortsparteien und den Kommissionen unterbreitet, mit der Bitte, allfällige Stellungnahmen **bis am 16. April 2025** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Auswertung der Vernehmlassung erfolgt an der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2025 (vormittags), eine Orientierung der Bevölkerung über die Ergebnisse der Vernehmlassung erfolgt am Dorfgespräch am 28. April 2025 (abends). Danach erfolgt die Beschlussfassung des Gemeinderats über die Einführung der Parkgebühren und die Änderungen der Parkplatzverordnung per 1. Januar 2026.

5. Gemeindeschreiber Christian Liechti wird beauftragt, die Vernehmlassung auf der Homepage, via social media sowie in D'REGION (Mitteilungen Gemeinden) zu publizieren.

6. Zu eröffnen **(inkl. Entwurf der geänderten Parkplatzverordnung):**
   - Schweizerische Volkspartei SVP, Peter Bernhard, Margreth Lerch und Jakob Rothenbühler, *E-Mail*
   - Gemeinsam für Wynigen, Christian Hulliger, *E-Mail*
   - Evangelische Volkspartei EVP, Samuel Lüthi, *E-Mail*
   - Freisinnig-Demokratische Partei FDP, Peter Sommer, *E-Mail*
   - Grünliberale Partei GLP, Melanie Wyss, *E-Mail*
   - Bildungskommission, via Schulsekretariat, *E-Mail*
   - Finanzkommission, Sekretär Rutger van Drunen, *E-Mail*
   - Kommission für Gesellschaft und Umwelt, Sekretärin Stephanie Lerch, *E-Mail*
   - Liegenschaftskommisson, Sekretärin Miriam Rothenbühler, *E-Mail*
   - Planungs- und Baukommission, Sekretärin Myriam Rosin, *E-Mail*
   - Tiefbaukommission, Sekretär Christian Liechti, *E-Mail*
   - Gemeindeschreiber Christian Liechti, für Homepage, social media und Publikation, *E-Mail*

Gemeinderat Wynigen

Präsidentin	Sekretär
Sandra Sommer	Christian Liechti